SOG | SSO | SSU

Schweizerische Offiziersgesellschaft
Société Suisse des Officiers
Società Svizzera degli Ufficiali

Statuten

der

Schweizerischen Offiziersgesellschaft

vom 7. März 2026

Sekretariat
Secrétariat
Segretariato

1009 Pully VD
T +41 21 351 90 90

office@sog.ch
www.sog.ch

I. Name und Sitz

Art. 1

[1] Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (nachfolgend SOG) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend ZGB).

[2] Die SOG hat ihren Sitz in Pully VD. Der Vorstand bestimmt den Ort der Verwaltungsadresse.

II. Zweck

Art. 2

Die SOG ist die Dachorganisation schweizerischer Offiziersgesellschaften und bezweckt:

a) die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
b) die Förderung einer effizienten Armee bezüglich Bestand, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Führung;
c) die Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Behörden und Organisationen mit sicherheitspolitischen Zielsetzungen;
d) die Koordination und die Unterstützung der SOG-Sektionen, ihrer Untersektionen und Mitglieder.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

[1] Mitglieder der SOG sind Sektionen. Sektionen können werden:

a) kantonale Offiziersgesellschaften (nachfolgend KOG) in jenen Kantonen, die über einen entsprechenden Dachverband verfügen;
b) jede einzelne Offiziersgesellschaft in jenen Kantonen, die keinen Dachverband kennen;
c) die Dachorganisation einer Fachoffiziersgesellschaft (nachfolgend Fach-OG);
d) die einzelne Fachoffiziersgesellschaft, sofern keine Dachorganisation besteht;
e) andere militärische Organisationen, die zum Teil aus Offizieren bestehen;
f) gemischte Gesellschaften im Bereich der Sicherheitspolitik, die zum Teil aus Offizieren der Armee bestehen.

[2] Neue Sektionen, welche Mitglieder der SOG werden wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.

[3] Der Beitritt von gemischten Sektionen gemäss Abs. 1 lit. e und lit. f ändert nichts an der Zielsetzung der SOG gemäss Art. 2. massgebend bleibt die Sicht der Offiziere der Armee.

[4] Eine Sektion kann jederzeit den Austritt aus der SOG mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines SOG-Geschäftsjahres schriftlich erklären. Die Sektion bleibt für das gesamte laufende SOG-Geschäftsjahr in vollem Umfange beitragspflichtig.

IV. Mitgliederbeitrag und Haftung

Art. 4

[1] Der SOG-Beitrag einer Sektion bemisst sich nach der Anzahl aller einer Sektion bzw. deren Untersektionen angehörenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages ist im Anhang zu den SOG-Statuten geregelt.

[2] Abrechnungsmodus:

a) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nur einer KOG bzw. einer Sektion angehören, erfolgt die Abrechnung durch die KOG;
b) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nur einer Fach-OG bzw. einer Fach-Sektion angehören, erfolgt die Abrechnung durch die Fach-OG Dachgesellschaft;
c) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die einer KOG bzw. einer ihrer Untersektionen und einer Fach-OG bzw. einer ihrer Untersektionen angehören, erfolgt die Abrechnung durch die KOG;
d) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die mehreren KOG bzw. Untersektionen und/oder mehreren Fach-OG bzw. Fach-Sektionen angehören, erfolgt die Abrechnung durch jene KOG bzw. Fach-OG, bei welcher das stimmberechtigte Vereinsmitglied zuerst eingetreten ist.

[3] Der Beitrag von gemischten Sektionen nach Art. 3 Abs. 1 lit. e und f bemisst sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die aktive oder ehemalige Offiziere der Armee sind.

Art. 5

[1] Für die Verbindlichkeiten der SOG haftet einzig das Vereinsvermögen.

[2] Jede persönliche Haftung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Sektion bzw. deren Untersektionen sowie die Haftung einer Sektion bzw. deren Untersektionen für die Verbindlichkeiten der SOG ist ausgeschlossen.

[3] Für Personen, welche als Organ für die SOG handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Organisation

Art. 6 Die Organe der SOG sind:

a) die Delegiertenversammlung;
b) die Präsidentenkonferenz;
c) der Vorstand;
d) die Revision.

VI. Delegiertenversammlung

Art. 7 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SOG.

Art. 8 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
b) Die Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
c) Die Entlastung des Vorstandes;
d) Die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
e) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
f) Die Aufnahme neuer Mitglieder;
g) Den Ausschluss von Mitgliedern;
k) Die Beschlussfassung über Anträge von Sektionen gemäss Art. 10.2 der Statuten;
l) Die Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet;
m) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Vereinsvermögens nach Art. 30 dieser Statuten.

Art. 9 [1] Die SOG führt jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung durch.

[2] Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen, wenn die Präsidentenkonferenz oder der Vorstand dies beschliessen oder wenn mindestens drei Sektionen, die zusammen Anspruch auf mindestens einen Zehntel der Delegiertenstimmen (siehe Art. 11) haben, dies verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten zu dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen.

[3] Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 10

[1] Die Sektionen sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).

[2] Anträge von Sektionen sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).

[3] Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

Art. 11

[1] Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt. Jede Sektion hat Anrecht auf:

a) 2 Delegierte bei einer Mitgliederzahl bis 500 Mitgliedern;
b) 3 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von 501–1000 Mitgliedern;
c) ab einer Mitgliederzahl von 1001 ein zusätzlicher Delegierter pro 500 Mitglieder.

[2] Die Mitglieder des Vorstandes der SOG haben kein Stimmrecht. Diese können auch nicht zugleich Delegierte einer Sektion sein.
[3] Die Sektionen bzw. deren Untersektionen bestimmen das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten.

[4] Bei gemischten Sektionen nach Art. 3 Abs. 1 lit. e und f berechnet sich das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die aktive oder ehemalige Offiziere der Armee sind. Nur diese können als stimmberechtigte Delegierte bestimmt werden.

Art. 12

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 13

[1] Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der stimmenden Delegierten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

[2] Die Delegiertenversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Delegiertenversammlung angekündigt oder fristgerecht gemäss Artikel 10 Absatz 2 von den Sektionen eingereicht wurden.

[3] Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der SOG beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten zustimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen sind.

[4] Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

[5] Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

VII. Präsidentenkonferenz

Art. 14

[1] Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der KOG und der Fach-OG. Ist ein Präsident an der Teilnahme verhindert, nimmt ein Stellvertreter teil.

[2] Bei gemischten Sektionen nach Art. 3 Abs. 1 lit. e und f nimmt in der Regel ein Präsident oder ein Stellvertreter teil, der selber aktiver oder ehemaliger Offizier der Armee ist.

[3] Die Mitglieder des SOG-Vorstands nehmen an der Präsidentenkonferenz ohne Stimmrecht teil.

[4] Die Präsidentenkonferenz kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

Art. 15

[1] Die Präsidentenkonferenz ist das Verbindungsorgan zwischen dem Vorstand und den Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

[2] Die Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Die Koordination der politischen Geschäfte der Schweizerischen Offiziersgesellschaft mit den Sektionen;
b) Die Mitarbeit an und die Genehmigung von Positionspapieren;
c) Die Mitarbeit an und die Genehmigung von Antworten zu Vernehmlassungen;
d) Den Beschluss über Abstimmungsempfehlungen und die Parolenfassungen in eidgenössischen Vorlagen;
e) Den Beschluss über die Ergreifung oder Unterstützung von Referenden auf Bundesebene;
f) Die Behandlung von Anträgen der Sektionen an die Präsidentenkonferenz;
g) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer a. o. Delegiertenversammlung;
h) Die Nomination von Kandidaten für den Vorstand und für die Revision;
i) Die Antragstellung an die Delegiertenversammlung.

[3] Im Übrigen hat die Präsidentenkonferenz in allen Belangen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft eine beratende Stimme.

Art. 16

[1] Jede anwesende Sektion hat eine Stimme. Ein Teilnehmer kann nur eine Sektion vertreten.

[2] Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17

[1] Die Präsidentenkonferenz tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern zusammen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.

[2] Die Einberufung einer Präsidentenkonferenz kann von fünf Sektionen unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte schriftlich beim Präsidenten verlangt werden. Ihre Durchführung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Gesuchs zu erfolgen.

[3] Die Einberufung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 20 Tage vor der Präsidentenkonferenz schriftlich zu erfolgen (Datum des Poststempels).

[4] Die Sektionen können bis 10 Tage vor der Präsidentenkonferenz schriftlich Traktandenanträge stellen (Datum des Poststempels).

[5] Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

[6] Der SOG-Präsident oder ein Stellvertreter leitet die Präsidentenkonferenz.

Art. 18

[1] Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

[2] Beschlüsse werden von der Präsidentenkonferenz mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen sind.

[3] Zirkulationsbeschlüsse, postalisch oder elektronisch, sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

[4] Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

VIII. Vorstand

Art. 19

[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal dreizehn Mitgliedern der KOG und Fach-OG gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a-f.

[2] Der Präsident wird auf drei Jahre gewählt. Er kann bei ununterbrochener Funktionsausübung zweimal für je ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

[3] Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können bei ununterbrochener Funktionsausübung zweimal für je weitere zwei Jahre wiedergewählt werden.

[4] Der vorzeitige Rücktritt ist auf die nächste Delegiertenversammlung möglich.

[5] Bei der Wahl des Präsidenten und der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Landesteile und Landessprachen gebührend Rücksicht zu nehmen.

[6] Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann je nach Bedarf Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden.

Art. 20

[1] Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für die Gesellschaft nach innen und aussen.

[2] Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Die Bestimmung des Gesellschaftssitzes;
b) Die Mandatierung des Sekretariates;
c) Die Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Arbeitsgruppen und Kommissionen nach Art. 19 Abs. 6;
d) Die Nomination von Kandidaten für den Vorstand und für die Revision;
e) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
f) Die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen militärischen Organisationen;
g) Die Organisation von Veranstaltungen;
h) Die Führung der Jahresrechnung;
i) Die Rechenschaftsablage über seine Tätigkeit;
k) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung der Offiziere der Schweizer Armee und deren allfällige Abberufung.

[3] Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Modalitäten der Entschädigung von Vorstand, Arbeitsgruppen und Kommissionen sind in einem Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 21 Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22 [1] Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei seiner Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

[2] Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.

[3] Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

[4] Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Art. 23 [1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

[2] Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen sind.

[3] Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

[4] Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

XIX. Revision

Art. 24 [1] Die Delegiertenversammlung wählt zwei Mitglieder aus den Sektionen zu Rechnungsrevisoren.

[2]Die Rechnungsrevisoren erstellen einen Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

[3] Die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt.

X. Militärische Zeitschriften

Art. 26 Publikationsorgane der SOG sind die Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ), die Revue Militaire Suisse (RMS) und die Rivista Militare Svizzera di lingua Italiana (RMSI).

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 [1] Das Vereinsjahr der SOG entspricht dem Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember).
[2] Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten sind der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.

[3] Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 16. März 2019 umgehend in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen SOG-Statuten.

Art. 30 Die nach Auflösung der SOG verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zug, 7. März 2026

Schweizerische Offiziersgesellschaft

Oberst i Gst Michele Moor
Präsident

Oberst i Gst Valentin Gerig
Vize-Präsident